Abschrift

Aktenzeichen:
23 C 46/11

Verkündet am 31.10.2012

Rothmann, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

RA EINGEGANGEN
SB 08. NOV. 2012
[redacted]
ZDA

Amtsgericht
Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [redacted]

2. A[redacted],

- Streithelferin zu 1 -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

g e g e n

[redacted],

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [redacted]

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch den Richter am Amtsgericht Seemann im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 ZPO mit Schriftsatznachlass bis zum 10.10.2012

für **Recht** erkannt:

1) **Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 933,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 04.03.2011 zu zahlen.**

   Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

2) **Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 9,68 % und die Beklagte 90,32 % zu tragen, von den Kosten der Nebenintervention haben die Beklagte 90,32 % und die Nebenintervenientin 9,68 % zu tragen.**

3) **Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.**

   Die Parteien können die gegen sie gerichtete Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von jeweils 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die jeweilige Gegenpartei vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Am 02.09.2010 wurde das Kraftfahrzeug der Klägerin bei einem Unfall beschädigt, an dem das bei der Beklagten haftpflichtversicherte Fahrzeug mit dem Kennzeichen: [redacted] beteiligt war. Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die Beklagte dem Grunde nach verpflichtet ist, den erstattungsfähigen Schaden der Klägerin zu zahlen. Streitig sind zwischen den Parteien die Positionen Wiederbeschaffungswert und Mietwagenkosten der Höhe nach.

Die Klägerin trägt vor:
Der Wiederbeschaffungswert belaufe sich auswelsilch des Schadensgutachtens des Sachverständigen Förstel vom 03.09.2010 auf 4.900,-- EUR.
Bei den von der Nebenintervenientin in Rechnung gestellten Mietwagenkosten handele es sich um einen angemessenen und ortsüblichen Betrag.

Die Klägerin und die Nebenintervenientin beantragen,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 1.033,29 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszins-

satz zu zahlen.
Die Klägerin stellt darüberhinaus hilfsweise den Antrag, einen Betrag in Höhe von 833,29 EUR aus der Klageforderung an die Nebenintervenientin zu zahlen und äußerst hilfsweise, die Klägerin von der Forderung der Firma Avis in Höhe von 833,29 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor:
Wie ein Vergleich der Kaufpreise für ähnliche Fahrzeuge anhand der Auto - Online - Ermittlung ergeben habe, bewegten sich die Preise in einem Bereich von 3.800,-- EUR bis 4.400,-- EUR, so dass ein Wiederbeschaffungswert von 4.700,-- EUR als ausreichend anzusehen sei.
Bei den Mietwagenkosten sei nur der am Markt übliche Normaltarif ersatzfähig, wobei hierbei auf das sogenannte gewichtete Mittel des Schwacke - Automietpreisspiegels im Postleitzahlengebiet der Klägerin zurückgegriffen werden könne. Das Fahrzeug der Klägerin sei an sich in Mietwagenklasse 7 dieser Schwackeliste einzuordnen. Wegen des Alters des Fahrzeuges und der Eigenersparnis sei allerdings eine Herabstufung um 3 Gruppen vorzunehmen.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien und der Nebenintervenientin nebst Anlagen ergänzend Bezug genommen.

Die Nebenintervenientin ist mit Schriftsatz vom 10.05.2011 dem Rechtsstreit auf Seiten der Klägerin beigetreten.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 12.09.2012 das schriftliche Verfahren gemäß § 128 ZPO angeordnet.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist im wesentlichen begründet.

Der Klägerin steht aus §§ 7 StVG, 115 VVG der geltend gemachte Anspruch bezüglich der Mietwagenkosten in vollem Umfang und der Anspruch auf restlichen Wiederbeschaffungswert in Höhe der Hälfte zu.

Die Haftung der Beklagten ist dem Grund nach zwischen den Parteien unstreitig Was die Höhe anbelangt, so ergibt sich hier folgendes:

<u>Mietwagenkosten:</u>

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann der Geschädigte gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB als Herstellungsaufwand Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich vernünftig denkender Mensch in seiner Lage für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Die nach den oben dargelegten Grundsätzen erforderlichen Mietwagenkosten können vom Gericht gemäß § 287 ZPO im Wege der Schätzung ermittelt werden, in deren Rahmen das Gericht auf Tabellen oder Listen zurückgreifen kann. Die Beklagte selbst legt ihrer Berechnung dem Grunde nach den Modus der entsprechenden Werte der Schwackeliste 2010 zugrunde und hat eine Abrechnung dem Grunde nach nach dieser Liste akzeptiert. Von daher bedarf es hier keiner Entscheidung über die Berechnung nach der Fraunhofer Liste bzw. nach dem arithmetischen Mittel zwischen beiden Listen.
Dabei ist hinsichtlich der Schwackeliste vorliegend von einem Aufschlag auf den Mietpreis abzusehen, denn für einen pauschalen Aufschlag ist jedenfalls dann kein Raum, wenn der Geschädigte nicht nachgewiesen hat, dass ihm trotz entsprechender Anstrengungen in der konkreten Situation keine Anmietung zu einem günstigeren Normatarif möglich war. Vorliegend ist das Fahrzeug 4 Tage nach dem Unfall angemietet worden, so dass weder von einer Not- noch einer Eilsituation ausgegangen werden kann, die eine anderweitige Anmietung unmöglich gemacht hätte. Darüberhinaus hat die Geschädigte auch in der mündlichen Verhandlung sich dahin eingelassen, dass sie zur Vorfinanzierung finanziell in der Lage gewesen wäre.
Desweiteren ist bei der Berechnung des Wertes nach der Schwackeliste auch ein Abzug vorzunehmen im Hinblick auf die Eigenersparnis des Geschädigten. Diese schätzt das Gericht auf 10 % (vgl. Palandt, BGB, Rdn. 36 zu § 249).
Nicht gefolgt werden kann aber der Auffassung der Beklagten, dass aufgrund des Alters des beschädigten Fahrzeuges der Klägerin und dem Gesichtspunkt der Eigenersparnis eine Tiefergruppierung in der Schwackeliste zu erfolgen hätte.
Die abstrakte Schadensberechnung bei Inanspruchnahme der Nutzungsausfallentschädigung, bei der wegen des Alters des Fahrzeuges eine Herabstufung in der Rechtsprechung vertreten wird, muss nicht unbesehen denselben Argumenten folgen, wie die konkrete Berechnung bei tatsächlicher Anmietung eines Ersatzfahrzeuges. Der Unfallgeschädigte verfügt regelmäßig kaum über die Möglichkeit, bei einem Mietwagenunternehmen ein altersmäßig vergleichbares Fahrzeug anzumieten. Die Flotten der Mietwagenunternehmen sind praktisch durchweg mit neueren Fahrzeugen bestückt, da die Fahrzeuge in der Regel mit relativ hoher Fluktuation nach nur kurzer Laufzeit abgegeben werden. Berücksichtigt man, dass die Notwendigkeit einer Anmietung dem Geschädigten durch den Schädiger finanziell aufgezwungen wird, besteht keinerlei Anlass, jenen in tatsächlicher oder finanzieller Hinsicht für den Umstand einstehen zu lassen, dass er ein seinem Fahrzeug vergleichbares " altes Modell " überhaupt nicht anmieten kann (OLG Dresden, Urteil vom 18.07.2012, Az.: 7 U 269/12; LG Nürnberg - Fürth, Urteil vom 31.08.2011, Az.: 8 S 1322/11, LG Nürnberg - Fürth, Urteil vom 29.09.2011, Az.: 2 S 185/11 - alle zitiert nach juris -).
Im übrigen - ohne dass es hierauf nach den obigen Erwägungen noch entscheidend ankäme - ist trotz der von der Beklagten beschriebenen Modellpflege bezüglich des Fahrzeuges VW Sharan angesichts der aus dem Schadensgutachten des Sachverständigen Förstel ersichtlichen umfangreichen Sonderausstattung des beschädigten Klägerfahrzeuges ein solch gravierender Unterschied, dass von einem typengleichen Fahrzeug nicht mehr gesprochen werden kann, hier nicht gegeben.

Bei Berücksichtigung des aus der Schwackeliste 2010 ersichtlichen Moduswertes für das Postleitzahlengebiet 555 ergibt sich die folgende Berechnung, wobei unstreitig das Klägerfahrzeug in Gruppe 7 einzuordnen ist und ausweislich des Mietvertrages auch eine Haftungsreduzierung ver-

einbart wurde. Auch Aufwendungen für eine Vollkaskoversicherung kann ein Geschädigter verlangen, unabhängig davon, ob sein eigenes Fahrzeug ebenfalls Vollkasko versichert war, da er während der Mietzeit einem erhöhten wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt war, weil es sich bei den Mietfahrzeugen, wie oben erwähnt, üblicherweise um neuwertige Fahrzeuge handelt.

1x Wochenpreis	731,50 EUR
1x Dreitagepreis	399,-- EUR
2xl Eintagespreis	266,-- EUR
Gesamt	1.396,50 EUR
zuzüglich Kaskoversicherung	
1x Wochenpreis	182,-- EUR
1x Dreitagepreis	78,-- EUR
2xEintagespreis	52,-- EUR
Gesamt	1.708,50 EUR
abzüglich 10 % Eigenersparnis	170,85 EUR
Gesamt	1.537,65 EUR.

Der abgerechnete Betrag der Mietwagenkosten in Höhe von 1.503,28 EUR liegt unter dem vorgenannten Betrag, so dass er nach dem oben Erörterten in vollem Umfange erstattungsfähig ist. Abzüglich der unstreitig von der Beklagten gezahlten Beträge steht ein Betrag von 833,29 EUR zur Zahlung offen.

Der Wiederbeschaffungswert ist teilweise ersatzfähig.
Unstreitig hat die Klägerin auch einen Anspruch auf Zahlung des Wiederbeschaffungswertes für ihr beschädigtes Fahrzeug.
Nach dem Gutachten des Sachverständigen Förstel hat er bei seiner Bewertung unter Berücksichtigung der technischen Daten, des Fahrzeugzustandes, der Ausstattung sowie unter Berücksichtigung aller weiteren den Wert des Fahrzeuges beeinflussenden marktrelevanten Faktoren einen Wiederbeschaffungswert von 4.900,-- EUR ermittelt, die Beklagte hat dagegen unter Zugrundelegung von Vergleichsangeboten einen Betrag von 4.700,– EUR angenommen.
Der Wiederbeschaffungswert eines unfallgeschädigten gebrauchten Kraftfahrzeuges ist nach dem Preis zu bestimmen, den ein Geschädigter aufzubringen hat, wenn er von einem seriösen Händler ein dem Unfallfahrzeug vergleichbares Ersatzfahrzeug nach gründlicher technischer Überprüfung erwerben will (vgl. u.a. LG Erfurt, Urteil vom 05.06.1997, Az.: 2 S 356/96).
Für den von der Klägerin angenommenen Wiederbeschaffungswert spricht, dass der Betrag von einem durch den Verband unabhängiger Kraftfahrzeugsachverständiger zertifizierten Sachverständigen unter Berücksichtigung der konkreten Ausstattung, die hier als überdurchschnittlich anzusehen ist, vorgenommen wurde, während sich aus Seite 1 der von der Beklagten eingeholten Auto - Online - Ermittlung (Bl. 123 d.A.) ersehen lässt, dass bei Einholung der Vergleichsangebote die Ausstattung keine besondere Rolle gespielt hat. Andererseits zeigen die konkret vorgelegten Vergleichsangebote der Klägerin auf Seite 2 der Online - Ermittlung, dass durchaus auch günstigere Angebote für zumindest hinsichtlich des Alters und der Laufzeit vergleichbare PKWs des Modells Sharan Family vorhanden waren. Unter Berücksichtigung, dass bei dem Klägerfahrzeug auch - wenn auch nur sehr geringe - Vorschäden festzustellen waren, ist es nach Auffassung des Gerichts sachgerecht, den Mittelwert der beiden angenommenen Wiederbeschaffungswerte, mithin einen Betrag von 4.800,-- EUR für die Schadensberechnung im Wege der Schätzung gemäß § 287 ZPO zugrundezulegen.

Die Einholung eines Sachverständigengutachtens ist insoweit nicht geboten. Die vollständige Aufklärung aller maßgebenden Umstände wäre hier mit solch erheblichen Schwierigkeiten und Kosten verbunden, dass sie in keinem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Klageforderung von 200,-- EUR stünde. Zudem ist nicht zu erwarten, dass die einem Sachverständigen zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel angesichts der nur geringen Differenz zwischen den beiden angenommenen Wiederbeschaffungswerten zu genaueren Ergebnissen führen würde.

Der Zinsanspruch beruht auf §§ 286 Abs. 1 Satz 2, 288 BGB.
Zwar hat die Klägerin in ihrem Antrag einen konkreten Zinsbeginn nicht genannt. Aus der Begründung in der Klageschrift, wonach die Beklagte angekündigt hat, außergerichtlich keine weiteren Zahlungen leisten zu wollen, wird aber ersichtlich, dass die Klägerin hier Verzugszinsen zumindest ab Erhebung der Klage beansprucht. In diesem Sinn war der Klageantrag daher auszulegen.

Der Anspruch auf Zahlung von Mietwagenkosten steht auch der Klägerin selbst zu, unabhängig davon, ob sie diese Mietkosten bei der Nebenintervenientin bereits bezahlt hat.
Der zunächst gegebene Anspruch auf Freistellung von den Verbindlichkeiten, die durch den Mietvertrag entstanden sind, wandelte sich gemäß § 250 BGB vor Klageerhebung in einen Geldanspruch um, da das Verhalten der Beklagten, die die Mietwagenkosten mit Schreiben vom 02.09.2010 zwei Gruppen niedriger abgerechnet hat und nach dem unstreitig gebliebenen Vortrag der Klägerin in der Klageschrift angekündigt hatte, außergerichtlich keine weiteren Zahlungen leisten zu wollen, als ernsthafte und endgültige Erfüllungsverweigerung zu werten ist (vgl. BGH, NJW 2004, 1868).

Wie aus dem oben Erörteten folgt, ergeben sich auch aus den gestellten Hilfsanträgen keine über den aus dem Urteilstenor ersichtlichen Umfang hinausgehenden Ansprüche der Klägerin.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 1, 101, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Seemann
Richter am Amtsgericht

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☐ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☐ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☒ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☒ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Rechtsdienstleistungsgesetz
- ☐ Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote